



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.034.01

Merkblattdatum
11/2014

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt betreffend die Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company)

1. Allgemeines

Bei der sog. segmentierten Verbandsperson (Protected Cell Company)¹ handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern es können sämtliche Verbandspersonen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in Form einer segmentierten Verbandsperson errichtet werden, sofern sie zwingend im Handelsregister eingetragen werden müssen oder freiwillig tatsächlich eingetragen werden. Nicht segmentiert werden können somit die spezialgesetzlich geregelte Europäische Aktiengesellschaft (SE), die Europäische Genossenschaft (SCE) und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

Es können auch bestehende Verbandspersonen nachträglich durch Umwandlung segmentiert werden.

Eine segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company; PCC) muss zwingend aus zwei organisatorischen Teilen bestehen, nämlich

- einem Kern (core oder non-cellular part) und
- einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells).

Besonderes Merkmal der segmentierten Verbandsperson ist, dass die Vermögen der einzelnen Segmente untereinander und vom Vermögen des Kerns getrennt werden und bleiben.

Die einzelnen Segmente (Zellen) müssen einem gesetzlich zulässigen Tätigkeitsbereich unterworfen sein und im Einklang mit dem Zweck der Verbandsperson stehen; dies könnte bspw. die Verwaltung von Vermögenswerten sein, die einem bestimmten gemeinnützigen Zweck unterworfen sind. Der für das Segment (Zelle) relevante Geschäftsbereich könnte sich bspw. auf den Betrieb einer betrieblichen Vorsorgekasse beziehen. Die einzelnen Segmente haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson selbst.

2. Zulässige Zwecke

Verbandspersonen können nur dann segmentiert werden, wenn sie ausschliesslich einen oder mehrere nachstehende Zwecke verfolgt:

¹ Am 01.01.2015 treten die Bestimmungen über die sog. segmentierten Verbandspersonen (Art. 243 bis Art. 243g PGR) in Kraft.

- gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen;
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme nach Massgabe der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften.

Bspw. können daher gemeinnützige Stiftungen segmentiert werden, nicht jedoch gemischte.

3. Revisionsstelle

Sämtliche segmentierte Verbandspersonen müssen unabhängig von ihrer Rechtsform eine Revisionsstelle bestellen sowie sind rechnungslegungs- und offenlegungspflichtig.

Die Eintragungspflicht der Revisionsstelle richtet sich nach der jeweiligen Rechtsform der segmentierten Verbandsperson.

4. Umwandlung einer nicht segmentierten in eine segmentierte Verbandsperson

Die Umwandlung einer bestehenden Verbandsperson in eine segmentierte Verbandsperson darf nur dann erfolgen, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Der Beschluss zur Umwandlung wird vom obersten Organ gefasst, sofern in den Statuten nicht ein anderes Organ bestimmt ist. Der Beschluss darf nur dann gefasst werden, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht oder einen Sachverständigenbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Umwandlung voll gedeckt sind.

Der Umwandlungsbeschluss muss beim Amt für Justiz eingereicht werden und ist von diesem gemäss Art. 958 Z. 1 PGR bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, darauf hinzuweisen, dass ihnen Sicherheit geleistet werde, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich binnen zwei Monaten zu diesem Zweck melden.

Die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger erfolgen.

Die Einhaltung der Frist muss dem Amt für Justiz nachgewiesen werden. Mit der Anmeldung zur Umwandlung sind dem Amt für Justiz neben den anderen für die Eintragung erforderlichen Belegen der Umwandlungsbeschluss (welcher dem Amt für Justiz bereits vorliegen sollte) und der besondere Revisions- oder Sachverständigenbericht einzureichen.

Sonderfall Stiftungen: Grundsätzlich ist auch bei Stiftungen eine nachträgliche Segmentierung möglich, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Ist dies der Fall, kann die Segmentierung vom Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung beschlossen werden (Art. 552 § 32 PGR). Eine nachträgliche Segmentierung ist jedenfalls auch dann möglich, wenn sich der Stifter in den Statuten ein Änderungsrecht (Art. 552 § 30 PGR) vorbehalten hat und aufgrund dessen der Stifter die Stiftungsstatuten dahingehend abändert, dass diese eine Segmentierung der Statuten zulassen.

5. Firma bzw. Name

Die Firma bzw. der Name einer segmentierten Verbandsperson muss entweder den nachgestellten Zusatz „Segmentierte Verbandsperson“ bzw. die Abkürzung „SV“ oder den nachgestellten Zusatz „Protected Cell Company“ bzw. die Abkürzung „PCC“ enthalten.

6. Gesetzlich notwendiger Statuteninhalt

Die Statuten einer segmentierten Verbandsperson müssen zusätzlich zu den für die jeweilige Rechtsform erforderlichen Bestimmungen folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt;
- Bestimmungen über die Organisation und Vertretung der segmentierten Verbandsperson;
- die namentliche Bezeichnung der einzelnen Segmente;
- die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente.

Die Bezeichnungen sowie die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen aufgenommen werden, sofern die Statuten einen Hinweis darauf enthalten. Die Reglemente müssen in diesem Fall dem Amt für Justiz mit der Anmeldung zur Eintragung vorgelegt werden, müssen aber nicht zwingend hinterlegt werden. Auch jede Änderung dieser Angaben in den Reglementen sind dem Amt für Justiz zu melden, dies bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit.

7. Mindestkapital

Die allgemeinen Vorschriften über das Mindestkapital finden auf die segmentierten Verbandspersonen hinsichtlich ihres Kernvermögens Anwendung.

Zudem muss jedes Segment über eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der segmentierten Verbandsperson verfügen.

8. Verhältnis zu Dritten und Haftung

Eine segmentierte Verbandsperson hat Dritte, mit denen sie in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen schriftlich über ihre Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson zu informieren. Es ist dabei das Segment zu bezeichnen, mit dessen Vermögen die segmentierte Verbandsperson für das betreffende Rechtsverhältnis haftet. Haftet das Kernvermögen, so ist ebenfalls entsprechend darauf hinzuweisen.

9. Konkurs

Sowohl über die segmentierte Verbandsperson als auch über jedes der einzelnen Segmentvermögen kann nach den Vorschriften über die Konkursordnung ein eigener Konkurs durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBL. 1926 Nr. 4 idgF)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV); (LGBL. 2003 Nr. 66 idgF)*